Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8191**

14. Wahlperiode 05. 02. 2002

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Viertes Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes – 4. BZRGÄndG – – Drucksachen 14/6814, 14/7837 –

Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 772. Sitzung am 1. Februar 2002 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 13. Dezember 2001 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen einberufen wird:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 3** (§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 2 BZRG)

   In Artikel 1 ist Nummer 3 zu streichen.

   Begründung

   Die Herausnahme ausländerrechtlicher Entscheidungen von Verwaltungsbehörden aus dem Bundeszentralregister ist nicht geboten. Insbesondere ist nicht zu erkennen, welche Belastungen für einen Ausländer mit der Speicherung dieser Daten im Bundeszentralregister verbunden sein könnten, die gegebenenfalls aus datenschutzrechtlichen Erwägungen der bisherigen Regelung entgegenstünden. Die Doppelspeicherung im Bundeszentralregister und Ausländerzentralregister bedeutet für die an der Strafverfolgung beteiligten Behörden nicht nur eine Arbeitserleichterung, indem sie nur eine Registeranfrage tätigen und lediglich ein Register inhaltlich überprüfen müssen. Vielmehr vermögen die ausländerzentralregisterlichen Mitteilungen schon aus rein praktischen Gründen die Bundeszentralregistermitteilung nicht zu ersetzen. Denn die Auskünfte des Ausländerzentralregisters erfolgen regelmäßig unter Verwendung von Abkürzungen und Schlüsseln, die für die damit nicht befasste Strafverfolgungspraxis kaum oder gar nicht les- und erfassbar sind. Die in nicht wenigen Fällen erforderliche schnelle Information kann deshalb allein durch eine Anfrage an das Ausländerzentralregister kaum erlangt werden. Sollte die geplante Neuregelung tatsächlich in Kraft treten, wäre ein weiterer Arbeitsaufwand für die ohnehin nur mit knappen personellen Ressourcen ausgestatteten Strafverfolgungsbehörden vorprogrammiert.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a** (§ 11 Abs. 1 Satz 1 BZRG)

   In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a § 11 Abs. 1 Satz 1 sind die Wörter „in der Psychiatrie erfahrenen“ zu streichen.

   Begründung

   Das Kriterium der Psychiatrieerfahrung ist weder erforderlich noch einer näheren Überprüfung zugänglich.

   Die Qualifikation und persönliche Eignung des im Rahmen des Strafverfahrens beauftragten Sachverständigen haben die Gerichte und Staatsanwaltschaften schon nach den strafprozessualen Vorschriften zu beachten (s. §§ 73, 83 Abs. 1, § 244 Abs. 4 Satz 2 StPO).

   Der Begriff der psychiatrischen Erfahrung bereitet wegen seiner Unbestimmtheit zudem erhebliche Auslegungsprobleme, da einheitliche Kriterien für die Bewertung der Erfahrung fehlen. Die benötigten Kenntnisse des Sachverständigen hängen maßgeblich von den Umständen des im Einzelfall zu beurteilenden Sachverhalts ab. Allgemeingültige Auslegungskriterien werden sich deshalb auch kaum formulieren lassen. Die Verfahrensakten geben in vielen Fällen keinen Aufschluss über die berufliche Vita und die Qualifikation eines Sachverständigen. Ob sein psychiatrischer Erfahrungsschatz im Einzelfall ausreicht, um eine Eintragung herbeizuführen, könnte daher von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Vollstreckungsbehörden, welche mit den Mitteilungen an das Bundeszentralregister befasst sind, nicht überprüft werden. Das Gleiche gilt für die Registerbehörde, welche die Eintragungsvoraussetzungen ebenfalls zu kontrollieren hat.

Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 1. Februar 2002 an den Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses mit Abdruck an den Präsidenten des Deutschen Bundestages.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a** (§ 11 Abs. 1 Satz 1 BZRG)

   In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a § 11 Abs. 1 Satz 1 ist das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ zu ersetzen.

   B e g r ü n d u n g

   Die Erfahrung zeigt, dass in dem von dem Gesetz vorgesehenen Dreijahreszeitraum – von den Fällen der vorübergehenden, meist rauschbedingten Schuldunfähigkeit abgesehen – eine wesentliche Veränderung der psychischen und geistigen Verfassung des Beschuldigten, welche zu einer anderen Beurteilung der Schuldunfähigkeit führt, oft nicht eintritt. In Verfahren, in denen die letzte Begutachtung mehr als drei Jahre zurückliegt, von einer erneuten Untersuchung jedoch kein anderes Ergebnis zu erwarten wäre, müssten die Staatsanwaltschaften und Gerichte nach der vorgesehenen Regelung des Gesetzes einen Sachverständigen beauftragen, allein um eine Eintragung herbeizuführen. Dies wäre gerade in Bagatellverfahren unverhältnismäßig, nicht nur wegen höherer Kosten und einer längeren Verfahrensdauer, sondern auch angesichts der damit verbundenen Belastung für den Betroffenen.

   In den Fällen, in denen eine Eintragung an der Dreijahresfrist scheiterte, würde ein nicht hinnehmbarer Informationsverlust eintreten. Die Kenntnis der eingestellten Verfahren und Freisprüche ist für die Gerichte und Staatsanwaltschaften u. a. deshalb wichtig, weil hierdurch im Interesse des Beschuldigten die Durchführung weiter Ermittlungsmaßnahmen und Verurteilungen ohne Prüfung seiner Schuldfähigkeit vermieden wird. Auch in Fällen, in denen Unterbringungen nach § 63 oder § 64 StGB in Betracht kommen, sind sämtliche gegen den Beschuldigten geführten Verfahren von Bedeutung. Im Zusammenhang mit waffen- oder sprengstoffrechtlichen Erlaubnissen kann auf Informationen über Verfahrenseinstellungen wegen Schuldunfähigkeit ebenfalls nicht verzichtet werden.

   Diese Informationen lassen sich über das länderübergreifende staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister nicht im gleichem Umfang abrufen, da die Daten dort in der Regel bereits zwei Jahre nach Erledigung des Verfahrens gelöscht werden (§ 494 Abs. 2 Satz 2 StPO). Auskünfte aus diesem Register erhalten (neben den Verfassungsschutzbehörden) ohnehin nur Strafverfolgungsbehörden für Zwecke des Strafverfahrens (§ 492 Abs. 3 Satz 2 StPO).

   Eine Fünfjahresfrist erscheint ausreichend, um den Informationswert der Eintragung sicherzustellen. Dieser Informationswert ist im Übrigen auch durch Staatsanwaltschaft oder Gericht bei der Einstellungsentscheidung verantwortlich im Einzelfall geprüft worden.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a** (§ 11 Abs. 1 Satz 3 BZRG)

   In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a § 11 Abs. 1 ist Satz 3 zu streichen.

   B e g r ü n d u n g

   Das im Gesetz enthaltene Erfordernis der Anklagereife bei staatsanwaltschaftlichen Einstellungen entfällt. Es hätte zur Folge, dass bei erwiesener oder nicht auszuschließender Schuldunfähigkeit des Beschuldigten, also in Fällen, in denen schon wegen dieses Umstandes eine Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO erfolgen müsste, weitere kosten- und zeitaufwändige Ermittlungen durchzuführen wären, um eine Eintragung zu bewirken. Dies erscheint nicht nur unpraktikabel, insbesondere im Bagatellverfahren, sondern begegnet auch rechtlichen Bedenken. Ziel der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungstätigkeit ist allein die Klärung, ob genügender Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage besteht. Muss dies auf Grund festgestellter oder nicht auszuschließender Schuldunfähigkeit verneint werden, ist für weitere Ermittlungen mit dem Zweck, unabhängig von der Schuldunfähigkeit die Verwirklichung eines Straftatbestandes und eine hypothetische Verurteilungswahrscheinlichkeit zu prüfen, kein Raum. Dies gilt gerade vor dem Hintergrund, dass Ermittlungsmaßnahmen zumeist Zwangscharakter haben und für ihre Adressaten häufig mit Grundrechtsbeeinträchtigungen verbunden sind.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 6** (§ 20 Abs. 2 Satz 3 – neu – BZRG)

   In Artikel 1 Nr. 6 § 20 Abs. 2 ist nach Satz 2 folgender Satz anzufügen:

   „Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.“

   B e g r ü n d u n g

   Die Sperrung von Eintragungen in den Fällen des § 20 Abs. 2 Satz 1 BZRG berücksichtigt die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen. Diese können auch durch die in der Vergangenheit erfolgten Auskünfte beeinträchtigt sein bzw. werden. Daher ist es sachgerecht, in Anlehnung an § 489 Abs. 8 StPO nachträglich den Stellen, die die Eintragung veranlasst haben, sowie den Auskunftsempfängern von der Sperrung Kenntnis zu geben.

6. **Zu Artikel 1 Nr. 6** (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BZRG)

   In Artikel 1 Nr. 6 § 20 Abs. 3 Satz 1 sind die Wörter „einem Strafgericht oder einer Staatsanwaltschaft für ein Strafverfahren gegen den Betroffenen oder einer der in § 41 Abs. 1 Nr. 3“ durch die Wörter „den in § 41 Abs. 1“ zu ersetzen.

   B e g r ü n d u n g

   Die in dem Gesetz enthaltene Ausnahme von der Auskunftssperre greift zu kurz.

   Daten, deren Richtigkeit bestritten oder zweifelhaft ist, sind nicht nur für die Strafverfolgungsbehörden in Strafverfahren gegen den Betroffenen oder Verfassungsschutzbehörden von Bedeutung, sondern für alle Stellen, die nach § 41 Abs. 1 BZRG zu den dort aufgeführten Zwecken unbeschränkt Auskunft erhalten. Dazu zählen beispielsweise die Finanzbehörden, die in Steuerstraf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren auf die Kenntnis der mit einem Sperrvermerk versehenen Eintragungen angewiesen sind, die Strafverfolgungsbehörden in Bußgeldverfahren, die Staatsanwaltschaften und Jugendrichter in Gnadenverfahren und die Justizvollzugsanstalten zur Überprüfung der im Strafvollzug tätigen Personen. Auch zur Bewertung der Glaubwürdigkeit von Zeugen kann eine Weitergabe der Daten Bedeutung entfalten.

Eine Auskunftsversagung gegenüber diesen Stellen würde einen Wertungswiderspruch zu der Regelung des § 41 Abs. 1 BZRG darstellen, in der das besondere Interesse der dort genannten Behörden an einer unbeschränkten Auskunft zu den aufgeführten Zwecken anerkannt wird. Sie könnte im Einzelfall erhebliche Verfahrensverzögerungen und -behinderungen zur Folge haben. Die unbeeinträchtigte Erfüllung der in § 41 Abs. 1 BZRG hervorgehobenen, wichtigen staatlichen Aufgaben hat größeres Gewicht als die Nachteile, die der Betroffene durch eine Weitergabe möglicherweise unrichtiger Daten erleiden kann. Den Belangen des Betroffenen wird dadurch Rechnung getragen, dass die auskunftsberechtigten Behörden auf den Sperrvermerk hinzuweisen sind und die Daten gegebenenfalls in dem betreffenden Verfahren auf ihre Richtigkeit überprüfen können. Dadurch wird in ausreichender Weise sichergestellt, dass keine Verwertung unrichtiger Daten erfolgt.

7. **Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b** (§ 24 Abs. 3 Satz 1 BZRG)

In Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b § 24 Abs. 3 Satz 1 sind das Wort „zehn“ durch die Zahl „15“ und das Wort „fünfzehn“ durch die Zahl „20“ zu ersetzen.

Begründung

Die vorgesehenen Fristen zur Entfernung von Eintragungen nach § 11 BZRG sind für die Belange der Praxis zu kurz bemessen. Für die auskunftsersuchenden Stellen, insbesondere die Strafverfolgungsbehörden, sind die Mitteilungen über das Vorliegen von Schuldunfähigkeitsvermerken qualitativ von anderer Bedeutung als die Auskünfte über etwaige Vorstrafen. Während durch Tilgungsfristen und Verwertungsverbote die Resozialisierung von Straftätern erleichtert werden soll, ist bei Einträgen nach § 11 BZRG zu berücksichtigen, dass hier der Schutz der öffentlichen Sicherheit im Vordergrund steht. Die Kenntnis über die Einstellung früherer Verfahren wegen Schuldunfähigkeit ist erforderlich, um eine sachgerechte Entscheidung über eine Unterbringung nach den §§ 63 und 64 StGB treffen zu können. Die vorgesehene Frist wird diesem Zweck nicht in ausreichendem Maße gerecht.

8. **Zu Artikel 1 Nr. 19**
Buchstabe d1 – neu – (§ 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BZRG),
Nr. 24 (§ 52 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Satz 2 BZRG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 19 § 41 Abs. 1 Satz 1 ist nach Buchstabe d folgender Buchstabe d1 einzufügen:

‚d1) In Nummer 9 werden nach dem Wort „Jagdscheinen“ die Wörter „, für Erlaubnisse zum Halten gefährlicher Hunde“ eingefügt.‘

b) Nummer 24 ist wie folgt zu fassen:

‚24. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Jagdscheins“ die Wörter „, einer Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „übermittelt und“ gestrichen.‘

Begründung

Anlässlich der gehäuften Fälle von Angriffen von Kampfhunden auf Menschen in jüngster Zeit sind die Länder verstärkt gefordert, für einen effektiveren Schutz der Menschen vor gefährlichen Hunden zu sorgen. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Zuverlässigkeitsprüfung von Hundehaltern geboten und wird von vielen Ländern erwogen oder bereits praktiziert. In der Praxis scheitert eine umfassende und zuverlässige Auskunft über Personen, hier Hundehalter, an der Ausgestaltung des Bundeszentralregistergesetzes in der derzeitigen Fassung, da örtliche Ordnungsbehörden nach § 41 BZRG keine unbeschränkte Auskunft, sondern nur eine beschränkte Auskunft gemäß § 32 BZRG erhalten.

Diese Einschränkungen ergben sich insbesondere daraus, dass nach § 32 Abs. 2 BZRG eine Vielzahl von Eintragungen nicht aufgenommen und nach Ablauf von bestimmten Fristen bestimmte Verurteilungen nicht mehr in das Führungszeugnis eingetragen werden. Darüber hinaus unterliegen alle Eintragungen mit Ausnahme der lebenslangen Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung und Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus der Tilgung und werden nach bestimmten Tilgungsfristen aus dem Register entfernt.

Die entsprechenden Ergänzungen von § 41 Abs. 1 Nr. 9 BZRG und § 52 Abs. 1 Nr. 4 BZRG würden dem Umstand Rechnung tragen, dass Kampfhunde so gefährlich wie Waffen sind.

Der Schutz der Bevölkerung vor weiteren Angriffen von Kampfhunden mit Verletzungs- oder Todesfolge muss höher stehen als Erleichterungen der Resozialisierung und der Datenschutz.

Der Änderungsantrag entspricht inhaltlich der Entschließung des Bundesrates zum Schutz vor Kampfhunden vom 29. September 2000, Bundesratsdrucksache 417/00 (Beschluss).

9. **Zu Artikel 1 Nr. 22** (§ 44a Abs. 4 – neu – BZRG)

In Artikel 1 Nr. 22 § 44a ist nach Absatz 3 folgender Absatz 4 anzufügen:

„(4) Die §§ 161, 161a der Strafprozessordnung bleiben unberührt,“

Begründung

Das Gesetz übernimmt der Gegenäußerung der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 14/6814) folgend den Änderungsantrag in Ziffer 20 der Stellungnahme des Bundesrates vom 16. Februar 2001 (Bundesratsdrucksache 15/01 (Beschluss)) mit Ausnahme der oben genannten Anfügung eines Absatzes 4. Hierfür ist ein Grund nicht ersichtlich. Der Hinweis im neu anzufügenden Absatz 4 macht deutlich, dass die Auskunftseinschränkungen im Verhältnis zu der sachleitenden Staatsanwaltschaft nicht gelten. Der Wortlaut entspricht § 4 Abs. 5 ZSHG.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333